

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 26 (1936)

Heft: 2-3

Rubrik: Enquête : Fragen und Antworten [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prof. Dr. Hans Fehr von der Berner Universität sprach über „Das Recht im Bündner Märchen“, wobei er seine Themen in der Hauptfache den von der Gesellschaft für Volkskunde herausgegebenen „Märchen aus dem Bündnerland“ entnahm. Der hochinteressante Vortrag ist übrigens in erweiterter Form erschienen als Heft 2 des 54. Bandes der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“. Einen besonders genüfreichen Abend bot Fr. Maria Lauber aus Trutigen mit ihren „Sagen aus dem Trutigland“, die in der alten Trutiger Mundart vorgetragen, tiefen Eindruck hinterließen. Mit einem Thema musikalischer Art beschäftigte sich Herr Dr. Georg Küffer, indem er an Hand von Beispielen zeigte „Wie das Rigi-Lied entstand“. Sehr dankbar war man dabei der Beihilfe der „Berner Singbuben“ Hugo Kellers, die eine Reihe von sehr interessanten Varianten vortrugen. Im Anschluß an das angebliche Auftauchen eines Stollenwurms bei Meiringen sprach der greise Vizepräsident der Gesellschaft Herr Dr. Heinrich Dübi im allgemeinen über „Drachen und Stollenwürmer“. Dem Vortrag folgte eine sehr rege Diskussion. In die Weite führte der lebhaft begrüßte Projektionsvortrag von Frau Elisabeth Eichenberger über „Land und Volk in Finnland“.

Das Jahr 1935/36 begann mit dem glänzend belegten, tief schürfenden Vortrag von Dr. Albert Wesselski (Prag) über das Thema: „Volksüberlieferung und Literaturwissenschaft“, in dem der bekannte Folklorist ein Thema behandelte, das ja ganz im Bereich seiner Forschungen liegt. In der Dezember-Sitzung sahen wir mit besonderer Freude den neuen Obmann der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Herrn Prof. Dr. Karl Meuli aus Basel bei uns. Sein Vortrag über „Trauer und Trost“ interessierte die Mitglieder so sehr, daß eine rege Diskussion sich anschloß. Auch der Projektions-Vortrag unseres Sekretärs Dr. Bernhard Schmid über „Eigentumszeichen, Hausmarken und Wappen“ brachte viel neue Aufschlüsse. Über einen höchst interessanten Neujahrsbrauch in Schwarzenburg gab Fr. Clara Messerli in Wort und Bild interessante Aufschlüsse. Großes Interesse fand auch der letzte Vortrag von Herrn Martin Behren: „Mit Dr. Emanuel Friedli auf sprachlichen Entdeckerfahrten im Saanenland“. Er brachte ein äußerst weitschichtiges Material an altem, aber heute noch gebräuchlichem Sprachgut. Von ganz anderer Art war ein Projektions-Vortrag von Herrn Dr. Walter Staubb über „Altindianische Denkweise und Gebräuche im östlichen Mexiko“, worin er eine erstaunliche Kenntnis von Land und Leuten bezeugte.

G. B.

Enquête.

Fragen und Antworten.

654. Wird der Sarg besonders geschmückt? Wie? Für welche Tote?

Dalin (Graubünden): Für die Ledigen flechten die Mädchen einen Kranz aus Zinnergrün oder Tannengrün mit Rosen. Wenn keine natürlichen Blumen zu haben sind, machen sie Papierrosen. Der Kranz wird auf das Sargtuch gehetzt, worauf auch andere Kränze und Blumen kommen. Der geflochtene Kranz wird dann mit ins Grab gelegt.

Frauenfeld-Langdorf (Thurgau): Kindern (ganz kleinen nicht) und jüngern ledigen Erwachsenen wird der Sarg durch einen Epheu- oder

Immergrün-Kranz von Gespielern und Gespielinnen geschmückt. Dieser Brauch ist in der Innenstadt bereits verschwunden.

Ardez (Graubünden): Heute werden bei Ledigen wie bei Verheirateten, je nach dem Stand und Ehre, Kränze geschenkt. Vor 70 und mehr Jahren hatte die Gemeinde besondere, altertümliche Kränze, die vom Dorffiegerst aufbewahrt wurden, und die Frau desselben brachte sie bei jedem Todesfall in's Trauerhaus, aber nur bei ledigen Toten.

655. Finden bei ledigen Toten besondere Bräuche statt?

St. Imier (Berne): Pour les enfants, les jeunes gens et les jeunes filles, les fossoyeurs portent un brassard blanc, qu'ils jettent ensuite dans la fosse.

Meßberlen (Solothurn): Jungfrauen wurden vor Jahren von weißen Jungfrauen mit schwarzem Rock, weißer Peloline und weißem Kranz im Haare zu Grabe getragen.

Manas (Graubünden): Ledige Tote werden von Kameraden aus dem Haus getragen und dann auch vom Totenwagen in den Friedhof. Am Grabe wird gesungen, was nur selten sonst vorkommt. Bei toten Gerichtspersonen besorgen Kollegen das Heraustragen und das Hinabsenken in's Grab. Nur Kindern und Ledigen oder Männern, die sich Verdienste erworben, werden Totenkranze gewidmet.

656. Werden unterwegs Halte gemacht? An welchen Stellen?

Oberthal bei Grosshöchstetten (Bern): Bei der „Lychleni“, einem hohen Granitstein wurde ein kürzerer Halt gemacht. Der Weg war lang und viele blieben wohl etwas zurück. So kommen sie nach und der Zug war wieder geschlossen. Früher mag der Halt eine andere Bedeutung gehabt haben.

Trub (Bern): Früher wurde vor Beginn des Läutens ein Halt gemacht (immer an derselben Stelle, diese hieß: „Lüchleue“). Heute nicht mehr.

657. Werden beim Hinaustragen aus dem Haus besondere Vorschriften beobachtet?

Fürstenau (Graubünden): Beim Hinaustragen aus dem Haus wird darauf gesehen, daß derjenige Sargteil, wo die Füße plaziert sind, vorausgeht. Der Volksbrauch behauptet, der Tote könne sonst nicht recht ins Himmelreich gehen.

Bersam-Arezen (Graubünden): Bevor die Träger den Sarg aus dem Hause tragen, nehmen sie den Hut in die Hand und beten ein Vater-Unser. Wenn der Sarg über die Schwelle des Hauses getragen wird, sagt der letzte Träger: „Bhüete Gott“.

658. Findet vor dem Abgang aus dem Trauerhause eine Bewirtung statt?

Frauenfeld (Thurgau): Den sich im Trauerhaus sammelnden Leidtragenden wird (meist) Wein und Gebäck angeboten.

659. Findet nach dem Begräbnis ein Leichenmahl statt? Wie nennt man es? Wo findet es statt? Wer kommt dazu? Welche Speisen werden aufgestellt?

Wynigen (Bern): Ja, man nennt es „Gräbt“ oder „Grebt“ und es findet im Wirtshaus statt. Alle, die an der Beerdigung und am Leichengeleit

teilnahmen, sind eingeladen. Es bestehen keine bestimmten Bräuche. Wohlhabende Trauerfamilien spenden ein Mittagessen, ein reichliches, bestehend aus Suppe, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln und Wein. Dieser wird in Literflaschen rot und weiß aufgestellt. Man soll aber beim Trinken nicht „zusammenläuten“, d. h. anstoßen, weil es nicht schicklich ist. Arme brauchen kein Gräbt zu geben.

Ardèz (Graubünden): Früher wurde nach dem Begräbnisse im Trauerhause oder im Wirtshause für die Totengräber, für die Sargträger sowie für die nächsten Verwandten ein Leichenmahl gehalten, genannt: «La palorma» (für die Seele). Heute seit ein paar Dezennien ist die „Palorma“ abgeschafft. Statt derselben steht es jedem Trauerhause frei, je nach Stand und Vermögen dem Armenfonds als Erinnerung an den Toten ein Geldgeschenk zu spenden.

Fricktal (Aargau): Ja. — Lichemohl. — Es findet gewöhnlich im „Leichenhaus“ (Trauerhaus) statt, vereinzelt auch im Gasthaus.

Visperterminen (Wallis): Nach dem Begräbnis werden die nächsten Verwandten und Auswärtige (Freunde) zum „Bergräbt“ eingeladen. Serviert werden: Wein, Brot, gebratener Käse und etwas rohes (Luftgetrocknetes) Fleisch. Das Mahl findet in der Gemeindestube oder in der Stube des Verstorbenen statt.

Oberwald (Goms, Wallis): Nach der Beerdigung nimmt von jeder Familie eine Person am Leichenmahl teil, von den Verwandten aber mehrere. Jede Familie liefert dazu einen Liter Milch. Es wird nur Milch und Brot serviert.

660. Wird eine Leichenrede gehalten?

Arni (Aargau): Die Leichenrede wird oft vom Lehrer beim Hause gehalten. Der Pfarrer fungiert dann nur beim Grab.

Appenzell i. L.: Es wird am Grabe nicht geredet. Der Geistliche hält in der Kirche eine Abdankung vor dem Gottesdienst, in welcher er den Lebenslauf des Toten schildert. — Bis vor 20–30 Jahren war es üblich, daß nach der Beerdigung bezw. nach dem Beerdigungsgottesdienst beim 2. Grabbesuch, ein dafür Bestellter (in der Regel der Vorbeter beim Hausgebet) die Abdankung hielt. Diese Rede lautete in der Regel folgendermaßen: Im Namen und werten Auftrag der ehrsamen (oder gegebenenfalls hochgeachteten) Trauerfamilie spreche ich allen Verwandten und Bekannten des oder der N. N. (mit Anreden und Titeln wurde nicht gespart) für das zahlreiche Leichengleite den innigsten Dank aus. Gott der Allgütige vergelste es allen reichlich. Der Abgestorbene ruhe in Frieden.

661. Werden bestimmte Tage nach dem Begräbnis (7., 30. Jahrzeit) gefeiert und wie?

Vals (Graubünden): Beim Begräbnis und bei der Bestattungsmeße brennen die Weibspersonen und die Verwandten Wachskerzen. Als Gedächtnistage gelten: der 7., der 30. und der Jahrtag, an diesen Tagen gehen die nächsten Verwandten zur Messe und zünden dann die Weibspersonen ihre Wachskerzen an.

Freiamt (Aargau): Der 7. zusammen mit dem 30. Tage werden allgemein durch Gottesdienstbesuch mit Opfergang begangen. Jahreszeitstiftungen sind wo es angeht üblich. Am Morgen des Gedächtnistages wird auf dem Grabe eine weiße Kerze angezündet.

662. Haben die Leidtragenden beim Begräbnis und nachher besondere Plätze in der Kirche?

Flawil (St. Gallen): An der Begräbnisfeier selbst sitzen (bei den Protestantischen) die Leidtragenden in den vordersten Bänken im Schiff, links die Frauen, rechts die Männer. — Für die (gewöhnlich drei) auf das Begräbnis folgenden Sonntage benutzen die Leidtragenden besondere, als solche gekennzeichnete, etwa in der Schiffmitte stehende „Trauerstühle“.

Masein (Graubünden): Die Leidtragenden haben beim Begräbnis und eine zeitlang nachher ihre Plätze in der letzten Bank.

Appenzell: Während sonst die Geschlechter streng getrennt sind im Schiff der Kirche, nehmen die Männer, die in Trauer sind, die hintern kleinen Stühle auf der „Weiberseite“ in Anspruch.

663. Werden Spenden an Arme, an die Kirche gegeben?
Woraus besteht die Spende?

Frauenfeld (Thurgau): Es ist üblich, daß Vermögliche zum Andenken an ihre Verstorbenen Geldspenden an Schule, Kirche oder wohltätige Institutionen „vermachen“, wie der Ausdruck heißt. Es bestehen katholischerseits auch einige Vermächtnisse an die Kirche, durch deren Gelder oder Zinsen alle Jahre an bedürftige Familien Brot ausgeteilt wird.

Oberhalbstein (Graubünden): Heute werden nicht mehr, wie vor 40 Jahren noch Spenden von Salz und Brot von Wohlhabenden Armen gegeben. Es sind heute auch weniger Arme. — Der Kirche wird das Rodelgeld geschenkt. Das beträgt Fr. 8 1/2. Der Name wird in ein Totenregister eingetragen, das im 17. Jahrhundert angelegt wurde. Damals sind nur die Reichen eingetragen, heute kommt der Name jedes Toten in den Rodel. Für die armen Seelen des Rodels werden Totenämter gehalten.

Beihen (Aargau): Während die Leiche im Hause liegt, finden an 2 Tagen von 1—2 Uhr in der Kirche Betstunden statt. Nachher wird jedem Teilnehmer eine Münze (5 Rp., 10 Rp., 20 Rp.) ausgeteilt, je nach Alter.

Billmergen-Freiamt (Aargau): Spenden an Arme werden heute nicht mehr abgegeben (es sei denn im Verborgenen). Bis 1880 jedoch bestand die Brotspende. Arme Kinder beteten nach dem Begräbnisgottesdienst, oder nach dem Siebenten und Dreißigsten noch einen Psalter mehr. Für diese standen im Chor der Kirche dann große Körbe mit Brot bereit. Das Brot wurde gesegnet. Am Ende des Gebetes stürzten sich die armen Kinder nach vorn zu den Körben und versuchten davon soviel zu erhaschen, als nur möglich. Heute gänzlich unbekannter Brauch.

Carona (Tessin): Nach dem Begräbnis gibt man den Armen Brot und Salz.

665. Wird Schmuck und Unterhalt des Grabes durch eine besondere Person besorgt?

Bals (Graubünden): Als Grabschmuck oder Merkzeichen bekommen Mittellose ein einfaches Holzkreuz, die besser Situierten ein eisernes Kreuz.

Grabsteine wurden früher nie gesetzt, erst in neuerer Zeit kommt dieser „Luxus“ hier und da vor.

Binn (Wallis): Der Unterhalt und Schmuck des Grabes besorgen teils die Angehörigen, teils die ledigen Töchter des Dorfes.

666. Welches sind die üblichen Grabpflanzen? Welche werden vermieden?

Masein (Graubünden): Früher pflanzte man auf die meisten Gräber Immergrün oder Epheu. Gelbe Blumen wurden gemieden. Jetzt sieht es bunter aus.

Neukirch a. Th. (Thurgau): In besonderer Weise bevorzugte Grabpflanzen kennt man nicht. Vermieden wird nur die Blumenfarbe gelb.

667. Was ist der übliche Grabschmuck? Aus welchem Material besteht er? Welche Form hat er?

Tetan (Graubünden): Als eine Besonderheit von Tetan ist zu erwähnen, daß Grabdenkmäler über 30 Zentimeter hoch nicht erstellt werden dürfen, damit nicht ein Unterschied von Arm und Reich ersichtlich sei. Kirchenordnung und Gemeindebestimmung von Tetan.

Neukirch-Egnach (Thurgau): Als Seltenheit mag erwähnt werden, daß unser (prot.) Kirchhof keine Grabsteine besitzt. Jedes Grab erhält einen Betonsockel mit schmiedeisernem Stab, unten mit etwelcher Verzierung und oben mit einem Emailtafelschen auf dem der Name des Verstorbenen steht. Dazu erhält das Grab einmal (auf Gemeindekosten) ein Rosenbäumchen. Spätere notwendige Rosenbäumchen müssen dann von den Angehörigen gesetzt werden.

**Tractier-Rodel aus Schaffhausen
auf eines Ehrenlöblichen Statt-Gerichtes Lachs-Mahl.
den 24. und 25. Novembri anno 1707.**

Die erste Nacht: ungefähr 32 Personen an Tafeln; an jeder gleichviel.

Erster Gang: Salat, Schübling; Lachs, auf jede Tafel 3 Blatten voll; Pasteten auf jede Tafel 2; Kähl.

Zweiter Gang: Pasteten, nemlich obgedachte; die müssen jetzt verschritten und wider aufgestellt werden; Hasen, auf jede Tafel 3; Bratwürste, auf jede Person 1; Zwetschgen.

Dritter Gang: Sprützen-Küechlin, auf jede Person 1; Weggen, auf jede Person 1; Hüppen, Gofferen, Kestenen.

Trinkgelder und Belohnungen:

Dem Herrn Großweibel	— Gulden 24	Kreuzer.
Den Stadt-Dienern, zusammen	— " 40	"
Dem Küeffer im Spithal	— " 15	"
Dem Küeffer im Kloster	— " 15	"
Den Weintrageren allen zusammen	— " 28	"
Des Herrn Kloster-Pflegers Magd	1 "	— "
Dem Gerichtsdienner	1 "	— "
Der Stuben-Frauen für Kocherlohn, Abwart, Holz und Kohlen	6 "	— "